

Ostdeutsche Bau-Zeitung

Verlag Paul Steinke a a a a a a a
Breslau I, Caschestr. 9. — Fernspr. 3775.

Erscheint jeden Mittwoch u. Sonnabend.
Bezugspreis vierteljährlich 3,00 M., s s

Schriftleitung: Prof. Just, Architekt. a
Breslau. s s s s s s s s s s s s s

Alle Sendungen sind nicht an Personen, sondern nur an die „Ostdeutsche Bau-Zeitung“, Breslau I, zu richten.

Inhalt: Portlandzement für Werksteinguß. — Pferdestall und Wagenschuppen. — Verschiedenes.

Portlandzement für Werksteinguß.

Der Portlandzement dient im Baufach keineswegs nur zum Vermauern und Verputzen und zur Herstellung konstruktiver Betonbauteile. Auch noch auf einem anderen Baugebiete, das mit der Bauausführung nicht das Geringste zu tun hat, spielt der Portlandzement eine führende Rolle. Es ist dies das Gebiet der Werksteinnachbildung zu Zwecken des Gebäudeschmuckes. Insbesondere ist es der natürliche Sandstein, den die aus Portlandzement auf dem Wege des Gießverfahrens hergestellten Schmuckteile der Bauwerke, namentlich für Kragsteine, Säulen und Säulenköpfe, zu ersetzen bestimmt sind.

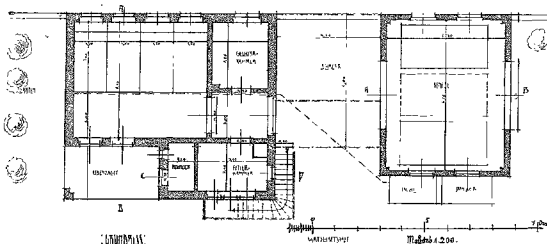
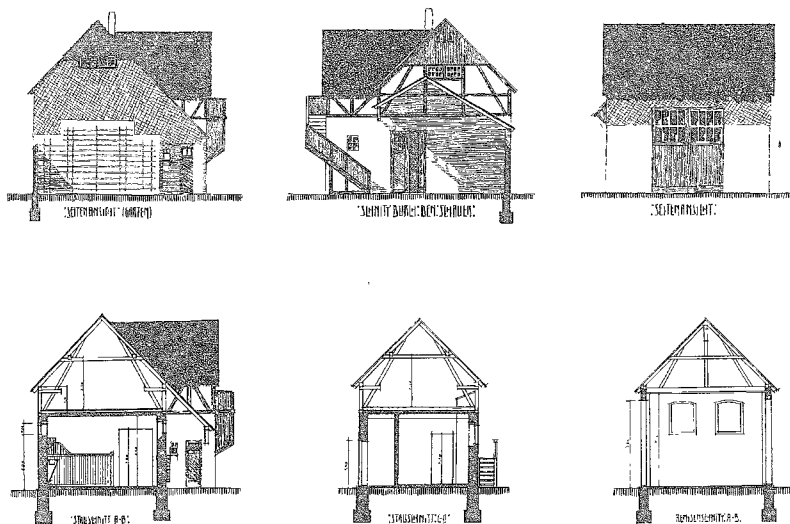
Zur Anfertigung derartiger Gegenstände wird nun in der Regel sogenannter Gußzement verwendet. Indessen scheint sich doch ein sehr großer Teil unserer Fachmänner noch nicht hinreichend klar darüber zu sein, was man sich unter einem derartigen zum nachahmenden Werksteinguß geeigneten Gußzement des genaueren vorzustellen hat. Inseme ist man da der Ansicht, daß zu den vorliegenden Zwecken ein Portlandzement von schneller Erhärtungsfähigkeit ausreiche. In Wirklichkeit aber ist diese Forderung keineswegs so erschöpfend, daß damit jeder ungeeignete Zementstoff von vornherein ausgeschlossen wäre. Denn nicht jeder Schnellbinder eignet sich auch ohne weiteres schon zu Zwecken des Werksteingusses. Allein verwendungsgerecht ist da nur derjenige Schnellbinder, der so rasch abbindet, daß die Gußzeugnisse schon nach Ablauf weniger Stunden fest genug sind, um sie von der Gußform befreien zu können, ohne daß man dann dabei durch Zerbrechen der angefertigten Stücke wiederum große Verluste erleiden müßte. Nicht also lediglich auf ein sogenanntes schnelles Anziehen des Zementes kommt es zu Zwecken des Werksteingusses an. Sondern dieses schnelle Anziehen muß zugleich auch das Zustandekommen eines festen innigen Zusammenhanges der Gußmasse in dieser kurzen Erhärtungsfrist zur Folge haben. Wenn der betreffende Schnellbinder nicht diese letztgenannte Gewähr bietet, so mag er für sonstige baufachliche Zwecke wohl unbeanstandet bleiben können, für die Verwendung zu nachahmenden Werksteinguß aber ist er dann trotzdem als Schnellbinder unbrauchbar.

Wie nun durch Untersuchungen ermittelt worden ist, muß ein für die Herstellung von Gußwerken bestimmter Portlandzement schon in seinen Rohstoffen und deren Mischung eine von sonstigen Portlandzement abweichende Zusammensetzung erfahren. Es bezieht sich dies hauptsächlich auf den Ton und dessen chemische Zusammensetzung. Bei der Herstellung von Gußzement darf eben nicht außer acht gelassen werden, daß mit diesem Stoff keineswegs auf hohe Zug- und Druckfestigkeiten berechnete Bauteile zur Ausführung gebracht werden sollen. Zug- und Druckfestigkeit sind daher wohl sonst der richtige Maßstab zur Beurteilung der Zementgüte, kommen aber für die Bewertung des Gußzementes so gut wie gar nicht in Betracht. Bedenkt man nun, daß der Tonerdegehalt für den Brennvorgang und für die darin sich vollziehende chemisch-mineralische Umsetzung von überaus großer Bedeutung, ja geradezu ausschlaggebend ist, so liegt es auf der Hand, daß für die Herstellung von Gußzement der Ton der Rohmischung jedesmal erst darauf untersucht werden muß, ob er, statt wesentlich nur auf Zug- und Druckfestigkeit hinzuwirken, hier in der Hauptsache auf schnelles Abbinden und damit verbundene zuverlässige Stoffhärtung und Stofffestigkeit hinzu-

arbeiten in der Lage ist. Nur ein in letzterer Sinne beim Brennvorgang wirksamer Ton eignet sich zur Herstellung eines zweckdienlichen Gußzementes. Und es ergibt sich daraus ganz ohne weiteres, daß nur diejenigen Fabriken, die nach diesem Sinne in ihrem Betriebe einen Unterschied in der Herstellung von Gußzement und von sonstigem Schnellbinderzement durchführen, auch für Werksteinguß einen sachdienlichen Schnellbinderzement liefern können.

Nicht immer freilich kann dem Gußzement und seinem Rohstoffbestande die Schuld gegeben werden, wenn die Gußarbeiten nicht gelingen wollen oder sich nicht dauerhaftig genug erweisen. Ein guter Gußzement tut nicht allein, und er mag an und für sich noch so einwandfrei sein, so liefern doch die Gußzeugnisse nur dann günstige Ergebnisse, wenn auch das Gußverfahren selbst mit der rechten Sachkenntnis und Sorgfalt durchgeführt worden ist. Man ist eben hinsichtlich des anzuwendenden Verfahrens durchweg noch der unzutreffenden Meinung, daß es sich dabei so ziemlich um dasselbe Verfahren handle, wie es bei der Gipsgießerei üblich ist. Schon daß der aus Zement und feinem Sande anzumachende Gußmörtelber unbedingt nur in dünnflüssigem Zustande in die Formen gegossen werden darf, wird häufig nicht streng genug beachtet. Aber das ist noch nicht das Ärgste. Nur zu häufig kommt es aber vor, daß der Zement beim Anmachen des Gußmörtels überührt wird. Es liegt dies daran, weil die Schnellbinder, namentlich je nachdem ob sie längere oder kürzere Zeit gelagert haben, in der Stärke und Schnelligkeit ihrer Bindekraft nicht unbeeinflusst geblieben sind, so daß sie dann bei der Mörtelbereitung oft recht erhebliche Schwankungen in der Bindezeit erkennen lassen. Da ist es denn insbesondere bei umfangreicheren Gußarbeiten gar nicht selten, daß für das Mörtelanmachen drei und sogar noch mehr Minuten gebraucht werden. Und das ist dann zu lange, der Zement ist mittlerweile so gut wie entkräftet, und die Gußzeugnisse bewähren sich da naturgemäß nicht. Der Zementstoff hat aber diesmal keine Schuld, sondern der Gießer, der sich klugerweise vorher davon hätte überzeugen müssen, wie es um die Abbindezeit des ihm zur Verfügung stehenden Gußzementes bestellt ist. Denn dann hätte er sich beim Anmachen des Gußmörtels hienach richten können, und der an und für sich ganz gute Gußzement wäre nicht von vornherein durch Überhären unwirksam gemacht worden.

Außer zweckmäßigem Abbindevermögen, wird von einem guten Gußzement auch noch vom schönheitlichen Standpunkte aus verlangt, daß die Erzeugnisse nach dem Abbinden gleichmäßig in der Farbe aussehen. Aus einwandfreiem Gußzement hergestellte Stücke zeigen nach dem Abbinden schöne blaugraue Farbe, die in ihrer Wirkung am Gebäude der des natürlichen Sandsteins sehr nahe kommt. Wo sich weißer Ausschlag in nicht zu übermäßiger Fülle zeigt, braucht man noch nicht ohne weiteres zu verzweifeln. Denn dieser Überstand ist in der Regel unschwer dadurch zu beseitigen, daß man die Gußstücke mit verdünnter Salzsäure abwäscht und hinterher mit Wasser gründlich abspült. Allerdings muß man mit dieser Anwendung der Salzsäure so lange warten, bis vollständiges Erhärten eingetreten ist. Gelbe Flecke auf dem Werksteinguß jedoch sind ein untrügerlicher Beweis dafür, daß der Gußzement schon in der Rohstoffzusammensetzung oder während des Brennens nicht sachgemäß behandelt worden ist. FLR.



Pferdestall und Wagenschuppen.

Architekt Paul Andrae in Dresden.
(Abbildungen Seite 250 und 251.)

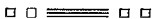
Dieser Pferdestall und Wagenschuppen ist für einen rechtselbischen Ort bestimmt als Zubehör zu dem Landhause eines Fabrikbesitzers.

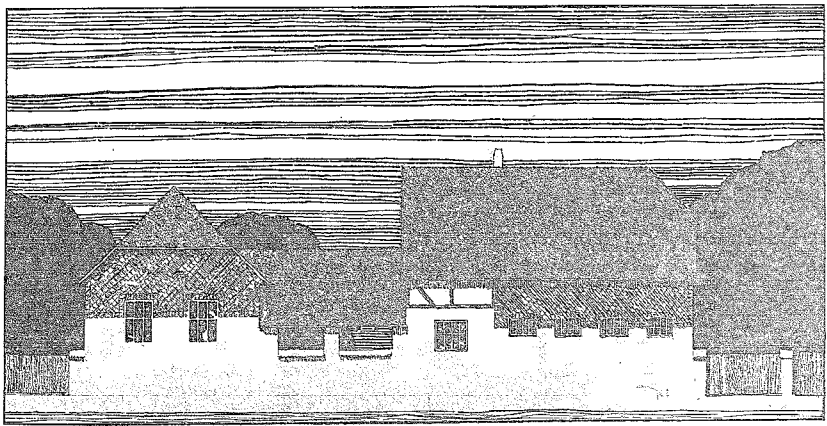
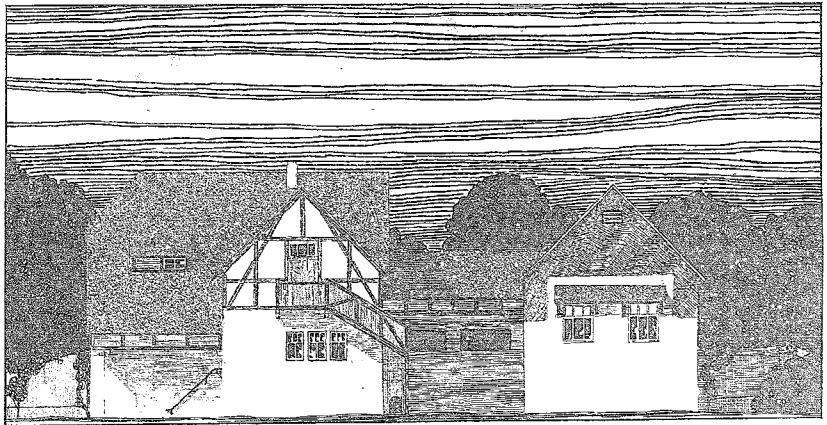
Das Stallgebäude enthält Kastenstände für vier Pferde, eine Futter- und eine Geschirrkammer, einen Hühnerstall und einen Unterstand sowie Heuboden und Häckselkammer, welche durch eine freie Treppe an der Außenseite des Gebäudes erreichbar sind.


Der Wagenschuppen bietet Raum für zwei, nötigenfalls auch drei Wagen. Stallgebäude und Wagenschuppen

sind durch einen 6 m tiefen und 4,60 m breiten Schauer verbunden, unter dem das Putzen der Pferde und Reinigen der Wagen erfolgen kann.

Im Äußern ist das Gebäude mit angemessener Schlichtheit als Putzbau durchgebildet. Die Giebel und Dremmel sind Fachwerk und, soweit sie an der Westseite liegen, mit Schiefer bekleidet. Auch das Dach ist als Schieferdach geplant. Das sichtbare Holzwerk ist rotbraun zu streichen.





□ □ Pferdestall und Wagenschuppen. □ □  □ □ Architekt Paul Andrae in Dresden. □ □

Verschiedenes.

Für die Praxis.

Feuersicherer Holzanstrich. 25 Gewichtsteile gemahlener Schwespat werden mit 1 Gewichtsteil trockenem Zinkweiß innigst vermengt und mit 20 Gewichtsteilen Wasser zu einem Brei angerührt, dem zuletzt 25 Gewichtsteile Farbenwasserglas zugesetzt werden. Damit sich in dieser weißlichen Farbe die schweren Stoffe nicht zu Boden setzen, ist der Brei öfters umzurühren, während die Hölzer mit einem Pinsel satt bestrichen werden. Der erste Anstrich trocknet schon nach 15 Minuten und ist mit einem zweiten Anstrich zu überdecken.

Will man statt der weißen Färbung eine rote, blaue, gelbe, grüne oder schwarze erzielen, so mengt man 1 Gewichtsteil Erdfarbe der entsprechenden Tönung zu 100 Gewichtsteilen Schwespat und rührt diese Mischung mit 60 Gewichtsteilen Wasser solange, bis die Farbe gut aus dem Pinsel fließt. Dieser Anstrich wird dann auf Flächen aufgetragen, die vorher mit einem Fixierungswasserglas aus 3 Teilen kalziniertes Soda und 2 Teilen Quarzpulver bestrichen sind. An Flächen, die vorher schon mit Öl- oder Wasserfarbe bestrichen sind, hält der Anstrich nicht, sondern muß stets als erster und einziger Anstrich aufgetragen werden. ll.

Künstlicher Marmor aus Gips. Der Gipsstein, der zuerst nach der gewünschten Größe und Form bearbeitet ist, wird zur Entwässerung etwa 12 Stunden lang auf 120° C erhitzt und dann in einem mit Ammoniakdämpfen gefüllten Raume bis zum völligen Erkalten aufbewahrt. Die Ammoniakdämpfe werden in einem besonderen Kessel erzeugt und in geeigneter Weise dem Kühlraum zugeleitet. Nach dem völligen Erkalten wird der Gipsstein in ein Härtingsbad von schwefelsaurer Tonerde, das auf 35 bis 40° C vorgewärmt ist, eingelegt.

Das Härtingsbad kann auch aus einer Lösung von Magnesiumsulfat, Magnesiumchlorid, borsaurem Natrium usw. bestehen.

Nach dem Härtingsbade läßt man die Gipsstücke trocknen. Alsdann können sie geschliffen und poliert werden. Bei der dadurch erzielten großen Härte nimmt die Oberfläche einen schönen und dauerhaften Glanz an, der Witterungseinflüssen großen Widerstand bietet. Die Gipssteinstücke können auch in geeigneter Weise gefärbt werden. ll.

„Behördliches, Parlamentarisches usw.“

Untersagung des Baugewerbetriebes. Der Preuß. Handelsminister hat am 19. April d. J. an alle Registrationspräsidenten einen Rundschreiben gesandt, welcher sich mit § 35 der Gewerbeordnung, betreffend die Verbotsmöglichkeit der Ausübung des Baugewerbes beschäftigt und folgenden Wortlaut hat:

Nach den hier gemachten Beobachtungen und in letzter Zeit auch aus den Kreisen der Baugewerksmeister lautgewordenen Klagen muß angenommen werden, daß die beteiligten Behörden von den ihnen im Gesetze vom 7. Januar 1907 (vergl. „Ost. Bau-Ztg.“ 1907 Nr. 6) an die Hand gegebenen Mitteln zur Entfernung ungeeigneter Elemente aus dem Stande der Bauunternehmer und Bauleiter bis jetzt nur wenig Gebrauch gemacht haben. Da es aber im Interesse der Standsicherheit der Bauten, wie namentlich auch des Bauarbeiterschutzes dringend geboten ist, daß die Ziele des Gesetzes auch in der Praxis erreicht werden, so ersuchen wir Sie, die beteiligten Behörden auf jene Vorschriften besonders hinzuweisen und ihnen zur Pflicht zu machen, in allen dazu geeigneten Fällen gegen unzuverlässige Unternehmer und Bauleiter einzuschreiten.

Neben dem angeführten Reichsgesetze kommen hierbei an weiteren Bestimmungen die dazu für Preußen ergangene Königliche Verordnung vom 4. Februar 1907 und die Ausführungsanweisung vom 26. Februar 1907 in Betracht (vergl. „Ost. Bau-Ztg.“ 1907 Nr. 20 u. 24).

Der Erlaß fordert schließlich die Bezirks-Regierungen auf, über die Fälle der Anwendung des Gesetzes und das in jedem einzelnen Falle erzielte Ergebnis nach Ablauf von zwei Jahren in einer Übersicht zu berichten.

Rechtswesen.

rd Rechte des Käufers beim Vorhandensein von Hausschwamm. Ein Kaufmann hatte ein Haus mit dem darin betriebenen Geschäft samt Warenlager erworben. Bald bemerkte er, daß im Keller des Hauses der Schwamm sei, und er forderte daher von dem Verkäufer zunächst Schadenersatz, zog es jedoch später vor, auf Rückgängigmachung des ganzen Kaufgeschäftes zu dringen. Der Verkäufer wandte ein, der Käufer habe sich des Rechtes auf Rückgängigmachung begeben, denn er habe noch, nachdem er seine diesbezügliche Erklärung bereits abgegeben hatte, das Geschäft weitergeführt und täglich Verkäufe vorgenommen. Außerdem sei das Gebäude durch den darin vorhandenen Hausschwamm nur ganz unerheblich im Werte gemindert, denn der Schwamm lasse sich nach dem von ihm beigebrachten Gutachten eines Sachverständigen mit einem Kostenaufwande von nur 50 M für die Dauer beseitigen. Diese Ausführungen des Verkäufers hat das Oberlandesgericht Stettin jedoch nicht gelten lassen. Der Verkäufer ist im vorliegenden Falle nach § 459, Abs. 1 in Verbindung mit § 462 des BGB. berechtigt, Rückgängigmachung des Kaufes zu verlangen — so äußerte sich der Gerichtshof. Durch das Gutachten des vernommenen Sachverständigen ist erwiesen, daß in dem Keller des verkauften Hauses der Hausschwamm vorhanden ist, und daß dieser Mangel bereits bei der Übergabe bestanden hat. Wenn der Schaden sich auch wirklich, wie der Verkäufer geltend macht, mit einem Kostenaufwande von 50 M beseitigen läßt, so ist demgegenüber zu berücksichtigen, daß nach der allgemeinen Verkehrsauffassung der Wert eines Grundstückes durch die bloße Tatsache, daß der Schwamm einmal darinnen war, stark beeinträchtigt wird. Es ist allgemein bekannt, daß der Schwamm auch nach sorgfältigster Beseitigung aller Spuren und trotz aller Vorsichtsmaßregeln sich häufig wieder in einem Grundstück zeigt, in dem er früher schon vorhanden gewesen ist, und ein vom Schwamm heimgesuchtes Grundstück bleibt daher auch nach Beseitigung aller erkennbaren Schwammspuren dauernd oder doch für lange Zeit minderwertig. Der geringe Umfang des Schwamm Schadens steht daher der Rückgängigmachung des Kaufes nicht entgegen. Auch daraus, daß der Käufer, nachdem er bereits die Rückgängigmachung des Kaufes erklärt hatte, das mit dem Hause erworbene Geschäft weiter betrieb und von dem Warenlager verkaufte, so daß ihm die Rückgewähr des letzteren nicht mehr möglich ist, ist nicht zu folgern, daß er an dem Kaufvertrage festhalten wollte; es ist vielmehr sehr erklärlich, daß er im Interesse der Partey sich für verpflichtet hielt, den Schaden, der durch eine plötzliche Schließung des Geschäftes entstehen mußte, zu vermeiden. Er ist daher dem Verkäufer gegenüber lediglich zur Rechnungslegung wegen der nach der Rückgängigmachung vorgenommenen Verkäufe verpflichtet.

Bücherschau.

Der Bürgersteigbelag Bearbeitet auf Grund einer Rundfrage bei Baubehörden deutscher Städte vom Chemischen Laboratorium für Tonindustrie und Tonindustrie-Zeitung. Prof. Dr. H. Seger & E. Cramer, G. m. b. H., Berlin. 1909. Verlag der Tonindustrie-Zeitung. 130 S. Oktav. Preis geh. 3 M.

Das der Erfahrung entsprungene Buch ist für Beamte von Baubehörden und für Fabrikanten von gleicher Wichtigkeit. Abnützung, Frostbeständigkeit und Beanspruchung der Bürgersteigbeläge, die Herstellungs- und Unterhaltungskosten sowie die Lebensdauer der einzelnen Arten werden auf Grund der Erfahrungen verschiedener städtischer Behörden eingehend besprochen und insbesondere auf die Bruchgefahr der Plattenbeläge und die Ribblüdig bei Stampfbetonbürgersteigen hingewiesen. Ein Sachregister erleichtert das Zurechtfinden in dem an und für sich übersichtlich eingeteilten Stoffe. Das Werkchen verdient in manche Bücherei aufgenommen zu werden. ll.

Tarif- und Streikbewegungen.

Landsberg a. W. Wegen Lohndifferenzen sind die hiesigen Bauarbeiter in den Ausstand getreten. Da infolgedessen die Mauer auch nicht arbeiten können, ruht die Arbeit auf allen Bauten.